

## **Richtlinien zur finanziellen Förderung von Männerorganisationen, -projekten und -initiativen**

### **1. Grundsatz**

Im Rahmen der für die finanzielle Förderung von Männerorganisationen und -projekten im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel fördert die Stadt Münster nach Maßgabe dieser Richtlinien die Arbeit von Männergruppen, -initiativen und -projekten. Ziel dieser Förderung ist es:

- eine möglichst große Vielfalt von entsprechenden Aktivitäten zu gewährleisten und
- Eigeninitiative und Mitverantwortung zu unterstützen.

### **2. Förderungsgrundlage**

Grundlagen der Förderung sind:

- die im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Münster bereitgestellten Mittel,
- diese Richtlinien.

### **3. Antragsberechtigung**

3.1 Antragsberechtigt sind Gruppen, Organisationen und Verbände sowie Initiativen für Männer, die in Münster ihren Sitz haben, von Männern getragen werden und nicht ökonomisch ausgerichtet sind.

3.2 Die antragsberechtigten Gruppen, Initiativen, Verbände und Organisationen sollen problemübergreifend Dienste und Veranstaltungen für Männer anbieten.

Insbesondere

- Öffentlichkeitsarbeit, bewusstseinsbildende Aufklärungs- und Informationsarbeit (u.a. zu Rollenbildern),
- mänderspezifische Informations- und Beratungsangebote,
- Angebote zur Selbsthilfe und Situationsveränderung von Männern in Belastungssituationen,
- Initiierung und Begleitung von Selbsthilfegruppen und -initiativen,

Die Antragsteller sollen mit anderen Initiativen und Gruppen sowie mit den öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten.

3.3 Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, an denen maßgeblich Münsteraner Männer beteiligt sind, von ihnen partizipieren und die in Münster stattfinden.

## 4. Förderungsgrundsätze

4.1 Zuschüsse können für folgende Kosten gewährt werden:

- einmalige Kosten für konkrete Programme,
- einmalige Kosten für konkrete und zeitlich begrenzte Projekte,
- (wiederkehrende) Sachkosten, Programmkosten und Betriebskosten (keine Personalkosten, keine Investitionskosten),
- im Einzelfall können ggf. Mietkosten bezuschusst werden.

Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind.

4.2 Die Vergabe von Zuschüssen ist an Eigenleistungen gebunden. Sie können in Form von Sach- und Geldleistungen (Einnahmen) oder als Selbsthilfe und ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden.

4.3 Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenleistungen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Aufgaben einzusetzen.

4.4 Die finanzielle Förderung von Aktivitäten über diese Richtlinien geschieht nachrangig zu anderen Förderungsmöglichkeiten.

4.5 In geeigneten Einzelfällen werden Antragsteller auf die Förderungsmöglichkeiten durch die Mittel der Stiftung „Siverdes“ sowie auf die Beratungs- und Unterstützungsarbeit der Münsteraner Informations- und Kontaktstelle für Selbsthilfe (MIKS) hingewiesen.

4.6 Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

## 5. Verfahren

5.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn dem Frauenbüro vorliegen muss.

5.2 Die Anträge müssen eine Beschreibung des geplanten Vorhabens, dessen Konzeption und Organisation sowie Angaben zur Dauer des Vorhabens einschließlich eines differenzierten nachprüfbaren Finanzierungs- und Kostenplanes enthalten.

## 6. Entscheidung

6.1 Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft bis zu einer Fördersumme in Höhe von 400 EUR die Verwaltung (Frauenbüro).

6.2 Über die Anträge mit einem Fördervolumen über 400 EUR entscheidet der Ausschuss für Gleichstellung.

Die Verwaltung (Frauenbüro) gibt dafür eine Empfehlung ab.

6.3 Gleichartige Anträge können erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

6.4 Nach Abschluss eines Haushaltsjahres wird dem Ausschuss für Gleichstellung ein zusammenfassender Bericht über alle gestellten und bewilligten Anträge vorgelegt.

## **7. Verwendungsnachweis**

7.1 Die Zuschussempfänger haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis (Bericht und bezifferter Ausgabennachweis) innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Maßnahme vorzulegen.

7.2 Für nicht ordnungsgemäß verwendete oder nicht belegte Fördermittel behält sich das Frauenbüro eine Rückforderung vor.

## **8. In Kraft treten**

Die Richtlinien treten am 27.02.2017 in Kraft.